

S a t z u n g

der Stadt Detmold über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz) für den

Ortsteil Pivitsheide VL

vom 13. Oktober 1982

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 594) und des § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 27. Mai 1982 für das Gebiet

"westlich Kurt-Schumacher-Straße"

im Ortsteil Pivitsheide VL

folgende Satzung über die Festlegung der Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile beschlossen:

§ 1

Die Grenzen für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile werden gemäß den in dem Lageplan (Ausschnitt aus der Katasterkarte M. 1 : 2000 Gemarkung Pivitsheide VL, Flur 2) ersichtlichen Darstellungen festgelegt.

Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und liegt zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden im Planungsamt, Rathaus II, Rosental, aus.

Es handelt sich um ein Gebiet nördlich der Albert-Schweitzer-Straße und westlich der Kurt-Schumacher-Straße, das wie folgt begrenzt wird:

Im Osten durch die Westgrenze der Kurt-Schumacher-Straße (zwischen Bielefelder Straße und dem Eckgrundstück Kurt-Schumacher-Straße/Albert-Schweitzer-Straße), im Süden durch die Südgrenzen der Flurstücke 895, 933, 932, 726 (zwischen Kurt-Schumacher-Straße und Stieglitzweg) und einer 35 m-Parallelen zur Albert-Schweitzer-Straße auf dem Flurstück 1136; im Westen verlaufen die rückwärtigen Bauflächenbegrenzungen entsprechend den im Lageplan angegebenen Abstandsmaßen parallel zum Stieglitzweg (westlich und nördlich) und der Kurt-Schumacher-Straße (westlich), sofern nicht Flurstücksgrenzen angehalten werden sollen. Die Grundstücke zwischen der Kurt-Schumacher-Straße und dem Stieglitzweg gehören in ihrer Gesamtheit zum Geltungsbereich dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem in § 1 beschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes bestehen, werden die Geltungsbereiche der Bebauungspläne von dieser Satzung nicht erfaßt.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage in Kraft.